

Universität Leipzig

Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig¹

Vom 1. April 2019

Aufgrund der §§ 9 Abs. 5, 14 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 (Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020) vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), hat die Universität Leipzig am 21. März 2019 folgende Evaluationsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verfahren und Grundsätze
- § 3 Ziele der Evaluation von Lehre und Studium
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Evaluation von Lehrveranstaltungen
- § 6 Evaluation von Studiengängen
- § 7 Befragungen der Absolventinnen
- § 8 Umgang mit Befragungs- und Evaluationsergebnissen
- § 9 Datenschutz und Aufbewahrungsdauer
- § 10 Inkrafttreten

¹ In dieser Ordnung gelten die grammatisch femininen Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Personen.

Präambel

Die in dieser Ordnung geregelte Evaluation von Lehre und Studium ist Teil eines Systems, das die Universität Leipzig gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit einrichtet und das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren lässt. Grundlage dieser Ordnung ist neben dem SächsHSFG der Zentrale Kriterienkatalog zur Einrichtung, Durchführung, Evaluation, Begutachtung von modularisierten Studiengängen an der Universität Leipzig (ZKK) als das zentrale und verbindliche Bezugsdokument im Qualitätsmanagement der Universität Leipzig. Er vereint alle wesentlichen internen und externen Vorgabedokumente. Dazu zählen insbesondere der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), die Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die einschlägigen Vorgaben der Kultusministerkonferenz, des Akkreditierungsrates und der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung regelt die Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig nach § 9 Abs. 5 SächsHSFG sowie den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen der Evaluationsverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG. i.V.m. §§ 1, 10, 11 Sächsische Hochschulpersonendatenverordnung (SächsHSPersDatVO). Sie gilt für alle Fakultäten und Einrichtungen der Universität Leipzig, die Lehre durchführen. Sie erstreckt sich auf alle Studiengänge der Universität Leipzig.
- (2) Die Festlegungen der Medizinischen Fakultät im Evaluationskonzept „Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig“ bleiben von den Regelungen dieser Evaluationsordnung unberührt.

§ 2 Verfahren und Grundsätze

- (1) Die Evaluation setzt sich aus der Entwicklung plausibler Fragestellungen, den Befragungen sowie dem Ableiten und Nachhalten von Maßnahmen zusammen. Für die Entwicklung von Fragestellungen werden insbesondere Kenndaten zur Absolventenquote, zur mittleren Studiendauer und zum Studienerfolg herangezogen.

- (2) Die Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig umfasst die Lehrveranstaltungsevaluation, die interne Evaluation der Studiengänge sowie die externe Evaluation der Studiengänge. Die Lehrveranstaltungsevaluation und die interne Evaluation der Studiengänge bilden jeweils die Grundlage für die externe Evaluation eines Studienganges. Mit der externen Evaluation des Studienganges wird der Evaluationszyklus abgeschlossen.
- (3) Die Lehrveranstaltungsevaluation, die interne und externe Evaluation der Studiengänge sind so aufeinander abgestimmt, dass aller sechs Jahre ein vollständiger Evaluationszyklus abgeschlossen wird.
- (4) Evaluationsverfahren und -instrumente sind grundsätzlich darauf auszurichten, dass Ziel, Verfahrensaufwand und Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Kann dies nicht gewährleistet werden, wird das betreffende Evaluationsverfahren ausgesetzt und dies einschließlich der Gründe im Lehrbericht dokumentiert.
- (5) Alle an Lehre und Studium beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Pflicht, aktiv an der Evaluation mitzuwirken.
- (6) Alle am Evaluationsprozess beteiligten Personen und Gremien, die Kenntnis von den Befragungsergebnissen erhalten, sind zur Verschwiegenheit über diese Ergebnisse verpflichtet.

§ 3

Ziele der Evaluation von Lehre und Studium

- (1) Zentrales Ziel der Evaluation ist die Einschätzung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Lehre und Studium. Die Evaluation als ein Verfahren der Selbstevaluation bildet den Kern der Analyse von Chancen, Risiken, Stärken und Schwächen gemäß ihrer Zielsetzung. Sie ist zudem der Ausgangspunkt zur Identifizierung von Potentialen und Entwicklung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen. Für die Evaluation erfolgt die Entwicklung der Fragestellungen interessen geleitet und umfasst dabei eine Entwicklungsperspektive.
- (2) Die Evaluation von Lehre und Studium dient unter anderem dazu,
 1. den Lehrveranstaltungsverantwortlichen eine datenbasierte Rück-

- meldung zu der Einschätzung der Qualität der Veranstaltung und/oder ihren Teilen, dem Organisationsrahmen und den hieran Beteiligten zu geben,
2. die Stärken und Schwächen von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen herauszuarbeiten,
 3. die Studien- und Prüfungsabläufe zu optimieren, die Kommunikation in den Fächern und Studiengängen sowie zwischen allen an Lehre und Studium Beteiligten zu fördern,
 4. jeder Lehrenden Hinweise zur Weiterentwicklung der Lehrqualität zu geben,
 5. den Studierenden Informationen über und Einflussmöglichkeiten auf die Qualität von Lehre und Studium durch angemessene Einbeziehung bereit zu stellen,
 6. Auffälligkeiten auf Ebene der Kenndaten (Absolventen, Studierendauer, Studienerfolg) aufzuklären und ggf. Handlungsmöglichkeiten abzuleiten.
- (3) Die Evaluation ist als wesentlicher Grundbestandteil des Qualitätsmanagements von Lehre und Studium in das entsprechende universitäre Steuerungshandeln eingebunden.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Senat ist für die Aufstellung der Grundsätze für die Evaluation der Lehre zuständig. Damit legt der Senat fest, worin die Kriterien der Evaluation bestehen und in welchen Fällen die Befragungsergebnisse als kritisch zu bewerten sind und etwaigen Handlungsbedarf anzeigen.
- (2) Das Rektorat ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsmäßige Evaluation stattfinden kann und Regelkreise in den Fakultäten und Einrichtungen mit Lehre geschlossen werden.
- (3) An der Fakultät verantwortet die Studiendekanin die Evaluation. Sie kann für die Evaluation eines Studienganges verantwortliche Personen beauftragen und die Studienbüros in die Konzeption, Durchführung und Auswertung der Evaluationen in den jeweiligen Studiengängen einbeziehen. Die Fakultäten können eigene Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (4) Die Studienkommission beschließt für das Studienjahr den Evaluationsplan für den Studiengang und die Lehrveranstaltungen. Sie definiert für jede Befragungsebene einen Rahmen für die jeweils einzusetzenden Fragebögen.

- (5) Die Lehrperson bzw. die Studiengangverantwortliche kann die einzusetzenden Fragebögen individualisieren und führt die Befragung papierbasiert oder online durch.
- (6) Für die Evaluation in den Zentralen Einrichtungen, die Lehre durchführen, ist die jeweilige Leitung zuständig. Sie definiert für jede Befragungsebene einen Rahmen für die jeweils einzusetzenden Fragebögen, die von der jeweiligen Lehrenden und Studiengangverantwortlichen individualisiert werden können.
- (7) Die Verantwortung für die Evaluation der lehrerbildenden Studiengänge tragen das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung (ZLS) und das Rektorat in Abstimmung mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten.
- (8) Die Evaluationsverfahren werden vom Rektorat in einem standardisierten Verfahren begleitet und koordiniert. Für die externe Evaluation der Studiengänge werden die zu beauftragenden externen Expertinnen vom Rektorat im Einvernehmen mit der Dekanin und Studiendekanin der betreffenden Fakultät bestellt.
- (9) Das Rektorat beauftragt die Stabsstelle Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (Stabsstelle QE), die Konzeption, Durchführung und Auswertung von Befragungen zu unterstützen. Sie ist die Ansprechpartnerin und Beraterin für Fragen im Zusammenhang mit der Evaluation. Sie kann auch für die Lösung von Konfliktfällen, die mit den konkreten Befragungsprozessen verbunden sind, angesprochen werden.
- (10) Für den Umgang mit Befragungs- und Evaluationsergebnissen gilt § 8 Abs. 3, 6 und 8 für den Datenschutz und die Aufbewahrungsdauer § 9 Abs. 2 und 3.
- (11) Der Qualitätsmanagement-Beirat² kann zur strategischen Weiterentwicklung des Evaluationssystems hinzugezogen werden.

2 Die Rolle des Qualitätsmanagement-Beirats ist im Qualitätsmanagement-Handbuch beschrieben. Danach soll er das QMS der UL regelmäßig einer kritischen Reflexion unterziehen und Input zu seiner Weiterentwicklung offerieren.

§ 5**Evaluation von Lehrveranstaltungen**

- (1) Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Überprüfung der Lehrqualität und das Herausarbeiten von Verbesserungspotenzialen. Lehrveranstaltungsbewertungen sollen in der Regel während der Vorlesungszeit durchgeführt werden, um die Ergebnisse mit den Studierenden zu diskutieren und gegebenenfalls Änderungen in der Qualität zu erwirken.
- (2) Lehrveranstaltungen, die mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden, werden grundsätzlich alle drei Jahre evaluiert. Die Studienkommission kann kürzere Evaluationsintervalle festlegen.
- (3) Eine Übersicht über die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen wird von der Fakultät spätestens in der fünften Vorlesungswoche des Semesters veröffentlicht. Für die zentralen Einrichtungen veröffentlicht die Leitung die entsprechende Übersicht zum gleichen Zeitpunkt.
- (4) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist in der Regel im Laufe der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters durchzuführen.
- (5) Die für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche führt die Evaluation durch. Die Studierenden bewerten die Veranstaltung. Die Befunde der studentischen Bewertung werden in der Regel während der letzten Lehrveranstaltung im Semester von der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vorgestellt und gemeinsam mit den Studierenden ausgewertet.
- (6) Lehrveranstaltungen, die in einen Studiengang importiert werden, werden ausgehend vom importierenden Studiengang in Abstimmung mit der anbietenden Einheit evaluiert und ausgewertet.
- (7) Modulevaluationen können als Sonderform der Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt werden. Eine Kopplung von Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation ist möglich, wenn die Belastbarkeit der Ergebnisse auf beiden Ebenen dadurch nicht eingeschränkt wird.

§ 6**Evaluation von Studiengängen**

- (1) Die Evaluation von Studiengängen dient der Sicherung und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge und schließt

eine Evaluation der Studienbedingungen und der das Studium beeinflussenden Beratungs- und Organisationsprozesse ein. Im Rahmen dieser Verfahren werden die Studiengänge daraufhin überprüft, ob sie den Vorgaben des ZKK entsprechen, d.h.

1. die Studiengangziele sind transparent und nachvollziehbar,
2. die zu vermittelnden Kompetenzen sind schlüssig in den Modulzielen dargelegt,
3. das Curriculum, die Bezüge innerhalb und zwischen den Modulen, das didaktische Konzept und das Prüfungskonzept sind stimmig,
4. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind im Verhältnis dazu plausibel,
5. die Arbeitslast im Studiengang ist realistisch eingeschätzt und die Vergabe von Leistungspunkten transparent,
6. Studierende erwerben auch überfachliche Kompetenzen und
7. die Organisation und Durchführung des Studiengangs (Unterstützung und Beratung, Prüfungsorganisation, Nachteilsausgleich, Diploma Supplement, etc.) sowie die Ressourcen (Personal, Finanz- und Sachausstattung, Kooperationen etc.) sind hinreichend.

Darüber hinaus wird berücksichtigt, ob die Kenndaten (insbesondere zu Studienanfängerinnen, Absolventinnen, Studiendauer und Studienerfolg), die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden und die Erkenntnisse zum Verbleib der Absolventinnen einen Veränderungsbedarf erkennen lassen.

Den Besonderheiten von Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, ist dabei Rechnung zu tragen.

- (2) Gegenstand der Evaluation ist ein Studiengang als Ganzes einschließlich seiner variablen Bestandteile (Wahlbereich, Praktikum, Schlüsselqualifikationsmodule usw.). Studiengänge bzw. Fachrichtungen können in einem Evaluationsverfahren gebündelt werden, wenn eine sach- und fachgerechte Begutachtung eines solchen Bündels gesichert ist und gemäß den einschlägigen Erfahrungen valide Ergebnisse erbringt. Strukturierte Studiengangsteile und Teilstudiengänge (insbesondere im Lehramt) können zusätzlich evaluiert werden.
- (3) Mindestens aller drei Jahre werden Studierende jeweils im abschließenden Studienjahr von Bachelor- und Masterstudiengängen im Rahmen einer internen Evaluation der Studiengänge befragt. Ergänzend können auch Studierende in früheren Fachsemestern befragt werden.

- (4) Die externe Evaluation der Studiengänge wird für jeden Studiengang alle sechs Jahre durchgeführt. Das Nähere ist im Qualitätsmanagement-Handbuch als Prozess der Begutachtung von Studiengängen durch Externe geregelt. Die Kombination von interner und externer Evaluation eines Studiengangs erfolgt zyklisch. Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge sind spätestens nach Ablauf der Regelstudienzeit in einer internen und externen Evaluation zu überprüfen.

§ 7

Befragungen der Absolventinnen

- (1) Die Befragung der Absolventinnen erfolgt in der Regel im Rahmen der vom sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beauftragten Sächsischen Absolventenstudie (der Technischen Universität Dresden).
- (2) Die Fakultäten können eigene Absolventinnenbefragungen durchführen. Das Rektorat erhält einen Ergebnisbericht zu den durchgeführten Evaluationen.

§ 8

Umgang mit Befragungs- und Evaluationsergebnissen

- (1) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation sind folgende drei Merkmale verpflichtende Bestandteile der Befragung der Studierenden:
 1. Die Ziele der Lehrveranstaltung sind transparent.
 2. Der Aufbau der Lehrveranstaltung ermöglicht das Erreichen der Ziele.
 3. Die Lehrveranstaltung hat meinen Lernfortschritt maßgeblich unterstützt.

Weitere Merkmale können erhoben werden

- (2) Für die Einordnung der Befragungsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden aus allen Lehrveranstaltungsbefragungen der jeweiligen Fakultät die Einzelergebnisse zu den Pflichtmerkmalen herangezogen. Fällt das Urteil der Studierenden in einem Pflichtmerkmal einer Lehrveranstaltung schlechter aus, als dies in 90 % aller Befragungen dieser Art der letzten drei Jahre der Fall ist, so wird das als Abweichung eingestuft.

Eine positive Abweichung ist gegeben, wenn das Urteil der Studierenden in einem Pflichtmerkmal einer Lehrveranstaltung besser ausfällt, als dies in 90 % aller Befragungen dieser Art der letzten drei Jahre der Fall ist.

- (3) Befragungsergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation sind für die jeweilige Lehrperson bestimmt.
 1. Die Stabsstelle QE verfasst zu den Befragungen der Lehrveranstaltungsevaluationen
 - a) einen individuellen Ergebnisbericht (Report) mit der Einordnung der Ergebnisse zu den drei Pflichtmerkmalen in Bezug auf die Fakultätsverteilung für die Lehrperson,
 - b) einen Ergebnisbericht zu den Pflichtmerkmalen mit aggregierten Prozessdaten zu den Lehrveranstaltungsevaluationen der gesamten Fakultät für die Studiendekanin.
 2. Die Lehrperson interpretiert die Befragungsergebnisse und leitet ggf. Handlungsbedarf ab. Liegen Abweichungen in Bezug auf die Merkmalsfragen vor, erfolgt eine gemeinsame Bewertung durch die Lehrperson mit der Studiendekanin, inwieweit diese Abweichungen auf Qualitätsprobleme hinweisen. Ist dies der Fall, werden Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen abgeleitet und dokumentiert, die auf eine Qualitätsverbesserung hinwirken. Diese gemeinsame Einordnung wird in der Regel durch die Lehrperson initiiert. Stellen die Abweichungen eine positive Abweichung dar, kann dies bei der Verteilung von Mitteln in der Fakultät berücksichtigt werden.
 3. Die Studienkommission muss in die Einordnung und Bewertung der Ergebnisse sowie in die Entwicklung von Maßnahmen einbezogen werden.

- (4) Im Rahmen der internen Evaluation der Studiengänge sind folgende drei Merkmale verpflichtende Bestandteile der Befragung der Studierenden:
 1. Transparenz der Ziele des Studiengangs
 2. Aufbau des Studiengangs
 3. Erreichen der Qualifikationsziele

Weitere Merkmale können erhoben werden.

- (5) Bei der internen Evaluation der Studiengänge liegen Abweichungen in den Befragungsergebnissen dann vor, wenn das Urteil der Studierenden negativ ausfällt. Das heißt, dass mindestens eines der drei Pflichtmerkmale im arithmetischen Mittel mit größer als 3,0 bewertet wird - auf einer Skala von 1 bis 5, wobei 1 das beste Ergebnis ist.

- (6) Die Befragungsergebnisse einer internen Evaluation der Studiengänge sind für die Studiengangverantwortliche bestimmt.
1. Die Stabsstelle QE verfasst zu den Befragungen der internen Evaluationen der Studiengänge
 - a) einen Ergebnisbericht (Report) *einschließlich* aller Freitextantworten für die Studiengangverantwortliche,
 - b) einen Ergebnisbericht *ausschließlich* der Freitextantworten für die Studiendekanin, Dekanin, Studienkommission sowie für das Rektorat.
 2. Die Studiengangverantwortliche und die am Studiengang beteiligten Lehrpersonen interpretieren in Zusammenarbeit mit der Studienkommission die Befragungsergebnisse und leiten ggf. Handlungsbedarf ab. Liegen Abweichungen in Bezug auf die Merkmalsfragen vor, erfolgt eine gemeinsame Bewertung von Studiengangverantwortlicher, Studiendekanin und Studienkommission, inwieweit diese Abweichungen auf Qualitätsprobleme hinweisen. Ist dies der Fall, werden Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen abgeleitet und dokumentiert, die auf eine Qualitätsverbesserung hinwirken. Die Maßnahmen sind auf die Hochschulentwicklungsplanung³ in ihrer aktuellen Fassung hin abzustimmen. Diese gemeinsame Einordnung wird i.d.R. durch die Studiengangverantwortliche initiiert.
- (7) In allen Befragungen der Lehrveranstaltungsevaluationen und der internen Evaluationen der Studiengänge sind die Angaben zu a) Fachsemester, b) Abschluss und c) Studiengang verpflichtend zu erfragen.
- (8) Sollte eine Fakultät über ein alternatives Modell zur Schließung von Regelkreisen auf Ebene der Evaluation von Lehrveranstaltungen und der internen Evaluation von Studiengängen operieren wollen, so muss dies vom Rektorat in Bezug auf seine Steuerungswirkung als äquivalent eingeschätzt und genehmigt werden. Das Rektorat kann hierfür eine externe gutachterliche Einschätzung hinzuziehen.
- (9) Im Ergebnis einer externen Evaluation der Studiengänge beschließt der Fakultätsrat die umzusetzenden Maßnahmen.
- (10) Ergebnisse der Evaluationen sind in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Datenschutzes gemäß § 9 dieser Ordnung fakultätsintern zu veröffentlichen und summarisch einschließlich der Konsequenzen im Lehrbericht auszuweisen. Die Fakultäten können unter Beachtung des Datenschutzes die Gutachten der externen Evaluation der Studiengänge

veröffentlichen, wenn das Einverständnis der Gutachterinnen vorliegt.

§ 9

Datenschutz und Aufbewahrungsdauer

- (1) Bei der Durchführung der Evaluation sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von allen beteiligten Mitgliedern und Angehörigen der Universität Leipzig einzuhalten. Die Veröffentlichung von Evaluationsberichten erfolgt anonymisiert und sachbezogen.
- (2) Evaluationsberichte, Zwischenberichte, Gutachten sowie die dafür notwendigen Erhebungsdaten mit Personenbezug werden nach acht Jahren vernichtet. Für die Aufbewahrung und Vernichtung ist zentral die Stabsstelle QE, an den Fakultäten die Studiendekanin und an den zentralen Einrichtungen die Leiterin zuständig. Sie stellen sicher, dass ausschließlich Befugte nach § 8 den Zugang zu den Berichten erhalten.
- (3) Bei Lehrveranstaltungsevaluationen und internen Evaluationen der Studiengänge werden Erhebungsinstrumente (ausgefüllte Fragebögen) zentral (Stabsstelle QE) für zwölf Monate aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- (4) Erhalten Gutachterinnen im Rahmen der externen Evaluation Kenntnis von Befragungs- und Evaluationsergebnissen, sind sie zur Verschwiegenheit über die Ergebnisse zu verpflichten. Sie sind darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der externen Begutachtung zur Verfügung gestellt werden, unmittelbar nach vertraglich geregelter Abschluss des Verfahrens zu vernichten sind.
- (5) Eine nach § 8 befugte Person ist verpflichtet, die Daten unverzüglich bei Ausscheiden aus dem Amt zu löschen bzw. zu vernichten.
- (6) Die Datenschutzbeauftragte der Universität Leipzig ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien der Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10
Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung wurde am 12. März 2019 vom Senat beschlossen. Das Rektorat hat am 21. März 2019 sein Benehmen hierzu hergestellt. Das Benehmen mit den Fakultätsräten und dem Student_innenRat wurde zuvor hergestellt. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig vom 2. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 40, S. 1 bis 11) außer Kraft.

Leipzig, den 1. April 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin